

Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BeitragsO-OPK)

Vom 05. November 2025

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, § 18 Absatz 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 26. September 2025 die Neufassung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen.

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Beitragspflicht.....	1
§ 2 Beitragsbemessung.....	2
§ 3 Mindestbeitrag	3
§ 4 Sonderregelungen	3
§ 5 Selbsteinstufung	4
§ 6 Beitragsfestsetzung	5
§ 7 Fälligkeit und Einzug, Verjährung	5
§ 8 Mahnung und Beitreibung.....	6
§ 9 Stundung, Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung	6
§ 10 Rechtsbehelfe	6
§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	7

Präambel

Alle durch Kammerbeiträge erhobenen Gelder sind nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (im Folgenden OPK) und sind äußerst sparsam zu verwenden.

§ 1 Beitragspflicht

(1) ¹Zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen, erhebt die OPK Kammerbeiträge. ²Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. ³Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. ⁴Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Beitragspflichtig ist jede Person, die am 01. Februar des jeweiligen Beitragsjahres Kammermitglied der OPK ist. ²Wechselt ein Mitglied einer Psychotherapeutenkammer der Bundesrepublik Deutschland nach dem 01. Februar eines Beitragsjahres zur OPK und wurde es für das Beitragsjahr bereits von der anderen Psychotherapeutenkammer zum Kammerbeitrag veranlagt, entfällt die Beitragspflicht gegenüber der OPK.

(3) Ist die Veranlagung seitens der OPK durch das Verhalten eines Kammermitgliedes, z. B. durch Nichtanmeldung nicht möglich, wird es nachträglich veranlagt.

(4) Im Falle des Todes eines Mitglieds oder der Rückgabe der Approbation erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall oder der Verzichtserklärung.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) ¹Der Beitrag beruht auf den Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielte. ²Hat das Mitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) ¹Die Einkünfte sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. ²Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

1. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, z. B. bei niedergelassenen Kammermitgliedern der Gewinn aus selbstständiger psychotherapeutischer Tätigkeit, also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben (Werbungskosten),
2. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, z. B. bei beamteten oder angestellten Kammermitgliedern deren Bruttoarbeitslohn aus nichtselbstständiger psychotherapeutischer Tätigkeit abzüglich Werbungskosten,
3. andere Einkünfte, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden und im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Tätigkeit stehen,
4. sonstige Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit.

³Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit aus mehreren Einkunftsarten sind zusammenzuzählen.

(3) ¹Psychotherapeutische Tätigkeiten im Sinne dieser Beitragsordnung umfassen nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der Fachkenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet

werden oder auch nur eingesetzt oder mitverwendet werden können (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft und Medien, in der Beratung, in der Verwaltung und im Öffentlichen Dienst). ²Ausgeschlossen ist lediglich eine berufsfremde Tätigkeit, die in keinerlei Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Ausbildung steht.

(4) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus einem Psychotherapeutischen Versorgungswerk, bleiben außer Ansatz.

(5) ¹Die Beitragsstufen ergeben sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. ²Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 EUR und der Höchstbeitrag beträgt 945,00 EUR.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Den Mindestbeitrag zahlen Mitglieder, die im gesamten Beitragsjahr

1. sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden und keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Arbeit erzielen,
2. psychotherapeutisch tätig sind und im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt haben,
3. Leistungen nach dem SGB III beziehen,
4. keine psychotherapeutische Tätigkeit ausüben, insbesondere die Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 SGB VI erreicht haben oder ihre psychotherapeutische Tätigkeit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aufgegeben haben.

(2) ¹Für Mitglieder, die während des Beitragsjahres ihre psychotherapeutische Tätigkeit beenden bzw. eine nicht berufsbezogene Tätigkeit aufnehmen (Abs. 1 Nr. 4) oder Leistungen nach dem SGB III beziehen (Abs. 1 Nr. 3), wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt. ²Dies gilt auch für Mitglieder, die sich während des Beitragsjahres in Mutterschutz/Elternzeit befinden (Abs. 1 Nr. 1) und während dieses Zeitraums keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielen.

§ 4 Sonderregelungen

(1) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglieder einer anderen Heilberufekammer der Bundesrepublik Deutschland sind, haben 50 vom Hundert der maßgebenden Beitragsklasse an die OPK zu entrichten.

(2) ¹Mitglieder, die am Stichtag nach § 1 Abs. 2 die Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 SGB VI erreicht haben und im aktuellen Beitragsjahr eine psychotherapeutische Tätigkeit ausüben, zahlen den Mindestbeitrag, sofern die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit unter 5.000,00 EUR im aktuellen Beitragsjahr liegen. ²Bei Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit in Höhe von 5.000,00 EUR bis unter 15.000,00 EUR im aktuellen Beitragsjahr wird ein Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 2 entrichtet, in Höhe von 15.000,00 EUR bis unter 25.000,00 EUR im aktuellen Beitragsjahr wird ein Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 3 entrichtet, in Höhe von 25.000,00 EUR bis unter 35.000,00 EUR im aktuellen Beitragsjahr wird ein Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 4 entrichtet. ³Bei Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit ab 35.000,00 EUR im aktuellen Beitragsjahr erfolgt die Bemessung des Kammerbeitrages gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1.

(3) Für Mitglieder, die am Stichtag nach § 1 Abs. 2 eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und einer psychotherapeutischen Tätigkeit nachgehen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im laufenden Beitragsjahr auf Grund der ihnen erstmalig erteilten Berufserlaubnis oder Approbation Mitglied der OPK werden (Berufsanfänger), zahlen in dem betreffenden Beitragsjahr den Mindestbeitrag.

(5) ¹Mitgliedern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen, wird auf Antrag in dem betreffenden Beitragsjahr der Beitrag erlassen. ²Der Antrag kann nur unter Einreichung entsprechender Nachweise bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (31. Dezember) gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 5 Selbsteinstufung

(1) ¹Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Mitgliedes. ²Jedes Mitglied hat sich bis zum 01. März des Beitragsjahres auf dem ihm zugesandten Vordruck oder über das Mitgliederportal selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen.

(2) ¹Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des Einkommensteuerbescheides beizufügen. ²Sofern für das Bemessungsjahr dieser nicht vorliegt, ist eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit oder für ausschließlich in Anstellung Tätige eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung als Nachweis über die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit des Bemessungsjahres gemäß § 2 beizufügen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, in den Fällen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1, 2, 3, 5 die erforderlichen Nachweise zu führen.

(4) ¹Die Kammer ist berechtigt, Selbsteinstufungen ihrer Kammermitglieder bei Zweifeln an deren Richtigkeit auch rückwirkend zu überprüfen, sofern die Beitragsforderungen nicht verjährt sind. ²Dafür darf die Kammer erforderliche Nachweise beim Mitglied anfordern.

§ 6 Beitragsfestsetzung

(1) Wenn die Selbsteinstufung entsprechend der Nachweise erfolgt ist und der Beitrag in korrekter Höhe eingegangen ist, wird auf einen gesonderten Beitragsbescheid verzichtet.

(2) Liegen der OPK Nachweise vor, aus denen sich die Einstufung in eine bestimmte Beitragsstufe ergibt und fehlt die Selbsteinstufung oder ist sie erkennbar falsch, setzt die OPK den Kammerbeitrag durch Beitragsbescheid fest.

(3) ¹Liegen der OPK am 1. März des Beitragsjahres keine Nachweise im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 vor, setzt die OPK den Kammerbeitrag auf 945,00 EUR durch Beitragsbescheid fest. ²Die OPK hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im Bemessungsjahr gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden.

(4) ¹Liegen der OPK Nachweise über Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit vor, die nicht den Anforderungen von § 5 Abs. 2 und 3 entsprechen, setzt die OPK den Beitrag auf Grund der Nachweise fest, wenn die Einkünfte ausreichend glaubhaft gemacht sind. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Fälligkeit und Einzug, Verjährung

(1) ¹Der Kammerbeitrag ist am 31. März des Beitragsjahres fällig. ²In den Fällen des § 6 Absatz 2-4 ist der Kammerbeitrag mit Zugang des Beitragsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) ¹Die OPK kann vom Mitglied zum Einzug der fälligen Kammerbeiträge durch Lastschriftinzugsverfahren – bis auf schriftlichen Widerruf – ermächtigt werden. ²Die gegenüber der OPK erhobenen, mit einer Rücklastschrift verbundenen Kosten, z. B. wegen Nichtdeckung oder Erlöschens des Kontos des beitragspflichtigen Kammermitgliedes, gehen zu Lasten dieses Kammermitgliedes. ³Zusätzlich wird von der OPK eine Bearbeitungsgebühr nach der Gebührenordnung der OPK erhoben.

(3) Die Kammerbeiträge verjähren in fünf Jahren, bei Täuschung oder Meldevergehen in zehn Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres.

§ 8 Mahnung und Beitreibung

(1) ¹Rückständige Kammerbeiträge werden zweimal unter Fristsetzung von jeweils mindestens zwei Wochen gebührenpflichtig angemahnt. ²Die dafür zu erhebenden Mahngebühren und Auslagen sind in der Gebührenordnung der OPK geregelt.

(2) ¹Kommt das Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, werden der rückständige Kammerbeitrag sowie Mahngebühren und Auslagen beigetrieben. ²Sämtliche Vollstreckungskosten trägt der Beitragsschuldner.

§ 9 Stundung, Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag kann der Kammerbeitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. ²Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Der Antrag kann grundsätzlich nur bis zum 1. März des betreffenden Beitragsjahres gestellt werden. ²Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen sich die unzumutbare Härte wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ergibt. ³Die OPK kann dazu jederzeit Auskunft verlangen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßigter und gestundeter Kammerbeiträge gelten § 7 und § 8 entsprechend.

(3) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

§ 10 Rechtsbehelfe

(1) ¹Gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieser Beitragsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. ³Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid). ⁴Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und Kostenentscheidung zu versehen und dem oder der Beitragspflichtigen zuzustellen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 05. Dezember 2012 (Veröffentlicht in opk-spezial, Ausgabe 3, Dezember 2012/Jahrgang 5, S. 2-4) zuletzt mit Änderungssatzung vom 18. November 2022 geändert (Veröffentlicht auf der Internetseite der OPK am 21. November 2022, Datei-URL: <https://opk-info.de/wp-content/uploads/20221111-Änderungssatzung-Beitragsordnung-2022.pdf>) außer Kraft.

Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der OPK

Beitragstabelle

Beitragsklasse	Einkünfte im Bemessungsjahr	Jahresbeitrag
BK 1	unter 5.000,00 €	50,00 €
BK 2	5.000,00 € - unter 10.000,00 €	70,00 €
BK 3	10.000,00 € - unter 15.000,00 €	140,00 €
BK 4	15.000,00 € - unter 20.000,00 €	175,00 €
BK 5	20.000,00 € - unter 25.000,00 €	210,00 €
BK 6	25.000,00 € - unter 30.000,00 €	245,00 €
BK 7	30.000,00 € - unter 35.000,00 €	280,00 €
BK 8	35.000,00 € - unter 40.000,00 €	315,00 €
BK 9	40.000,00 € - unter 45.000,00 €	350,00 €
BK 10	45.000,00 € - unter 50.000,00 €	385,00 €
BK 11	50.000,00 € - unter 55.000,00 €	420,00 €
BK 12	55.000,00 € - unter 60.000,00 €	455,00 €
BK 13	60.000,00 € - unter 65.000,00 €	490,00 €
BK 14	65.000,00 € - unter 70.000,00 €	525,00 €
BK 15	70.000,00 € - unter 75.000,00 €	560,00 €
BK 16	75.000,00 € - unter 80.000,00 €	595,00 €
BK 17	80.000,00 € - unter 85.000,00 €	630,00 €
BK 18	85.000,00 € - unter 90.000,00 €	665,00 €
BK 19	90.000,00 € - unter 95.000,00 €	700,00 €
BK 20	95.000,00 € - unter 100.000,00 €	735,00 €
BK 21	100.000,00 € - unter 105.000,00 €	770,00 €
BK 22	105.000,00 € - unter 110.000,00 €	805,00 €
BK 23	110.000,00 € - unter 115.000,00 €	840,00 €
BK 24	115.000,00 € - unter 120.000,00 €	875,00 €
BK 25	120.000,00 € - unter 125.000,00 €	910,00 €
BK 26	125.000,00 € und mehr	945,00 €

Leipzig, den 26. September 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Neufassung der Beitragsordnung einschließlich der beigefügten Beitragstabelle als Anlage zu § 2 Absatz 5 der Beitragsordnung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 31-5014/33/2

Dresden, den 16. Oktober 2025

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Neufassung der Beitragsordnung einschließlich der beigefügten Beitragstabelle als Anlage zu § 2 Absatz 5 der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 05. November 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident